

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission in Sachen des Anleiheus an
den Canton Glarus.

(Vom 17. Juli 1861.)

Tit. I

Des furchtbare Ereigniß, das den Canton Glarus, und mit ihm die ganze Eidgenossenschaft, in der Nacht vom 10. auf den 11. Mai laufenden Jahres betroffen hat, und wodurch der Hauptort dieses Cantons zum größten Theile ein Raub der Flammen wurde, kann hier als bekannt vorausgesetzt werden. Nach der in der bundesrätlichen Botschaft enthaltenen Spezifikation beträgt der dadurch entstandene Schaden Fr. 10,560,000, die großen indirekten Nachtheile nicht inbegriffen, welche die unglückliche Catastrophe mit sich im Gefolge führte.

Der Canton Glarus, als solcher, ist bei diesem Schaden in sehr bedeutendem Maße theilhaftig. Einmal müssen die abgebrannten öffentlichen Gebäude — das Rathhaus, das Gerichtshaus und das Salzhaus — wieder hergestellt werden, und sodann hat der Canton die Entschädigungssumme von Fr. 2,660,000, welche der kantonalen Brandassuranzanstalt erwachsen ist, in anerkennenswerther Weise auf sich genommen, und zur Landesschuld erklärt.

Um den dießfälligen Bedürfnissen und Verpflichtungen nachzukommen, ist der Canton genöthigt, ein Anleihen von 3 Millionen Franken aufzunehmen, und es ist dem Bundesrathe von Seiten der glarnerischen Cantonsbehörden der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte sich der Bund bei diesem Anleihen in einer den Interessen des Cantons günstigen Art theilhaftig.

Werfen wir einen Blick auf die finanzielle Lage dieses Cantons, so erzeigt es sich, daß derselbe kein Staatsvermögen besitzt; vielmehr weist ein der Landsgemeinde kurz vor dem unglücklichen Ereigniß vorgelegter

Bericht ein verzinsliches Passivum auf von Fr. 300,000. Das Gleichgewicht im Budget sodann — bei einer Viertelmillion Einnahmen und Ausgaben — konnte schon jetzt bloß hergestellt werden durch eine Vermögenssteuer von 2 per mille von einem Steuercapital von circa 52 Millionen Franken und einer Kopfsteuer von 1 Fr. per Mann. Ein erheblicher Ueberschuß erzeugte sich indeß dabei auch unter normalen Verhältnissen nicht, und es ist somit einleuchtend, daß eine Schuld von 3 Millionen Franken bei ordentlicher Verzinsung für das Land, mit einer Bevölkerung von 33,000 Seelen, zu einer fast unerschwinglichen Last werden müßte.

Wenn nun die Privaten aus allen Gauen des Schweizerlandes, die einzelnen Kantonsregierungen und selbst das Ausland in erhebendster Weise eine werththätige Theilnahme an dem großen Unglücke zeigten, das den Canton Glarus betroffen hat, so erblickten wir darin eine Aufforderung an den Bund, auch seinerseits dem schwer heimgesuchten Bundesgliede seine hülfreiche Hand zu bieten und die schweizerische Solidarität in unverschuldetem Unglücke neu zu besiegeln; ja, es liegt die Veranlassung dazu um so näher, als das Gesamtvaterland selbst mit dem Wiederaufblühen und Gedeihen eines seiner Glieder gekräfftigt wird.

Von dieser Anschauung ist denn auch sowohl der Bundesrath, als der Ständerath ausgegangen, und beide Behörden fanden, daß die passendste Form einer Bundesbetheiligung in der Uebernahme eines Drittheils des fraglichen Anleiheens, also einer Million, liegen dürfte, — einer Summe, über welche der Bund nach dem bundesräthlichen Berichte jederzeit durch Zurückziehung disponibler Depositengelder zu verfügen im Falle ist. Lediglich in Bezug auf die Details der Verzinsungs- und Rückzahlungsverhältnisse herrschte zwischen den Anträgen dieser beiden Behörden ursprünglich eine etwelche Verschiedenheit der Ansichten; nach den im Schoße der ständeräthlichen Commission abgegebenen Erklärungen aber von Seiten des Vorstandes des eidg. Finanzdepartements schloß sich dasselbe den Anträgen dieser Commission, wie sie vom Ständerath adoptirt wurden, an, da es sich — wie der Bericht der ständeräthlichen Commission bemerkt — nach den angestellten Berechnungen erzeugte, daß der von ihr vorgeschlagene Verzinsungs- und Rückzahlungsmodus zwar für den Bund etwas weniger vortheilhaft sei, indeß dennoch für denselben keine sehr große Mehreinkünfte zur Folge habe, daß er aber auf der andern Seite in der That dem Canton Glarus erheblich größere Vortheile zu gewähren im Stande sei.

Die Commission, welche Sie zur Vorberathung dieser Angelegenheit niedergesetzt haben, giebt sich nun die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß sie nach Einsicht der Akten und nach einläßlicher Prüfung der finanziellen Seite der Frage zu dem einmüthigen Antrage gelangt ist, Ihnen die

Bestimmung zu dem Beschlusse des Ständerathes zu empfehlen, dahin gehend:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Antrages des Bundesrathes,
beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, dem Kanton Glarus ein Darlehen von einer Million Franken, für die ersten 10 Jahre zinsfrei, für die Folgezeit verzinslich zu 2 %, zu machen, unter der Bedingung, daß die Rückzahlung nach dem fünfzehnten Jahre in jährlichen Raten von Fr. 200,000 zu beginnen habe, und mit dem zwanzigsten Jahre zu vollenden sei.

Mit Hochachtung.

Bern, den 17. Juli 1861.

Die Mitglieder der Commission:

Sahli, Berichterstatter.

Waller.

Wäffler-Egli.

Zan.

Styger.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission in Sachen des Anleihens an den Canton Glarus.
(Vom 17. Juli 1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1861
Date	
Data	
Seite	747-749
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 494

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.